

# Richtlinien für den Kulturpreis des Regionalverbandes Saarbrücken

## § 1

1. Der Regionalverband Saarbrücken verleiht im jährlichen Wechsel
  - a) einen Kulturpreis für Kunst
  - b) einen Kulturpreis für Musik
2. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Regionalverbandsdirektor unterzeichnet wird.  
Mit dem Kulturpreis ist eine Zuwendung von 4.000,00 € für Einzelpersonen und 5.000,00 € für Gruppen verbunden.  
Ein Rechtsanspruch wird nicht begründet.  
  
Preisträger aus dem Bereich 1 b) können zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an passenden Kulturorten im Regionalverband in Kooperation mit örtlichen Trägern aufzutreten.

## §2

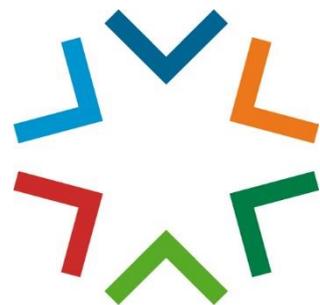
1. Der Kulturpreis für Kunst wird für besondere künstlerische Leistungen der Bildenden Kunst (z. B. Bildhauerei, Film, Malerei, Performance, multimediale Kunst, Installation von Videokunst, Web-Installationen und Schauspiel), verliehen.
2. Der Kulturpreis für Musik wird bevorzugt für Nachwuchskünstler/-künstlerinnen und Nachwuchsgruppen für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Musik verliehen.  
Bei jeder Auslobung des Kulturpreises für Musik schlägt die Verwaltung dem Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und Planung ein Genre vor. Der Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und Planung entscheidet über das Genre.  
Der Preisträger soll im Regionalverband Saarbrücken wohnhaft und künstlerisch tätig sein.
3. Bei der Beurteilung soll nicht eine Einzelleistung, sondern das gesamte Schaffen gewürdigt werden, es sei denn, dass es sich um eine Einzelleistung von überragender Bedeutung handelt. Der Entscheidung über die Preisverleihung können jeweils auch thematische Schwerpunkte zugrunde gelegt werden.

## §3

1. Der Kulturpreis kann einer Einzelperson oder Personengruppen zuerkannt werden.

## §4

1. Der Kulturpreis wird öffentlich ausgeschrieben.



*Der Regionalverband.  
Verbindet Städte,  
Gemeinden und Menschen.*

## §5

1. Zur Ermittlung der für die Auszeichnung in Frage kommenden Kulturschaffenden sind sowohl die Städte und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken als auch Vereinigungen oder Privatpersonen berechtigt, Personen oder Personengruppen zur Preisverleihung vorzuschlagen.
2. Eine eigene Bewerbung ist ausgeschlossen.
3. Die Vorschläge sind schriftlich eingehend zu begründen. Sie sollen einen Lebenslauf, eine Darstellung des bisherigen kulturellen künstlerischen Wirkens des/der Vorgeschlagenen, Angaben über erhaltene Auszeichnungen sowie eine Aufzählung der erschienenen bzw. aufgeführten Werke enthalten. Der Vorschlag zum Kulturpreis für Musik muss mindestens eine Hörprobe des Künstlers/ der Künstlerin / der Künstlergruppe enthalten. Beim Fehlen der Hörprobe wird der Vorschlag nicht berücksichtigt.

## §6

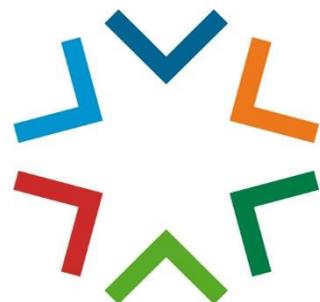
1. Der Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und Planung des Regionalverbandes Saarbrücken vergibt auf Empfehlung einer unabhängigen Jury den Preis. Die Jury setzt sich zusammen aus je einem Vertreter pro Fraktion in der Regionalversammlung, Fachvertretern der Verwaltung (FD 60) und jeweils 2 Sachverständigen aus den Bereichen Bildende Kunst bzw. Musik. Die Mitglieder werden vom Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und Planung für jede Verleihung gesondert berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
2. Die Beratungen der Jury sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind über den Verlauf der Sitzungen sowie über das Ergebnis ihres Vorschlages nach den Vorschriften des KSVG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## §7

1. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben/dieselben Kulturschaffenden ist ausgeschlossen.

## §8

1. Diese Richtlinien treten am 30. März 2023 in Kraft.



Der Regionalverband.  
Verbindet Städte,  
Gemeinden und Menschen.